Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 12.

(No. 540.) Erklärung über der zwischen der Königlich-Preußischen und der Herzoglich-Sachsen-Gotha- und Altenburgischen Regierung verabredeten Aufhebung der gegenseitigen Kosten-Vergütung in Kriminal-Untersuchungssachen. Vom 8ten Mai 1819.

Nachdem die Königlich-Preußische Regierung mit der Herzoglich-Sachsen-Gotha- und Altenburgischen Regierung dahin übereingekommen ist, die gegenseitige Kostenvergütung in Kriminal-Untersuchungssachen aufzuheben; so erklären gedachte beide Regierungen Folgendes:

1) In allen Fällen, wo Delinquenten von einer Königlich-Preußischen Kriminal-Justizbehörde an eine Herzoglich-Sachsen-Gothaische oder Altenburgische Kriminal-Justizbehörde, oder von dieser an jene, nach vorgängiger Requisition ausgeliefert werden, sind nicht allein alle baare Auslagen, sondern auch die sämmtlichen nach der bei dem requirirten Gericht üblichen Taxe zu liquidirenden Gerichtsgebühren dem Letzteren aus dem Vermögen des an das requirirende Gericht ausgelieferten Delinquenten, wenn solches dazu hinreicht, zu entrichten. Hat aber der ausgelieferte Delinquent kein hinreichendes Vermögen, so fallen die Gebühren für die Arbeiten des requirirten Gerichts durchgehends weg, und das requirirende Gericht bezahlt alsdann dem Ersteren lediglich die baaren Auslagen, welche durch die Verhaftnehmung und die Unterhaltung des Delinquenten bis zur erfolgten Abholung desselben veranlaßt worden sind.

2) Nach gleichen Grundsätzen soll auch in Absicht der Bezahlung der Kosten in solchen Kriminalfällen verfahren werden, wo es nicht auf die Auslieferung von Delinquenten, sondern nur auf die Abhörung oder Sistirung von Zeugen oder anderen Personen ankommt.

3) Zu Entscheidung der Frage: ob der Delinquent hinreichendes eigenes Vermögen zur Bezahlung der Gerichtsgebühren besitze oder nicht? soll in den beiderseitigen Landen nichts Weiteres als das Zeugniß derjenigen Gerichtsstelle erfordert werden, unter welcher der Delinquent seine wesent-

(Ausgegeben zu Berlin den 29sten Mai 1819.)

wesentliche Wohnung hat. Sollte derselbe seine wesentliche Wohnung in einem dritten Lande gehabt haben und die Beitreibung der Kosten dort mit Schwierigkeiten verbunden seyn; so wird es angesehen, als ob er kein hinreichendes eigenes Vermögen besitze.

4) Den bei Kriminal-Untersuchungen zu sistirenden Zeugen und anderen abzuhörenden Personen sollen die Reise- und Zehrungskosten, nebst der wegen ihrer Versäumniß ihnen gebührenden Vergütungs-Summe, nach deren vom requirirten Gericht geschehenen Verzeichnung, bei erfolgter wirklicher Sistirung vom requirirenden Gericht sofort verabreicht werden. Sofern sie deswegen eines Vorschusses bedürfen, wird das requirirte Gericht zwar die Auslagen davon übernehmen, es soll selbige jedoch vom requirirenden Gericht, auf die erhaltene Benachrichtigung, dem requirirten Gericht ungesäumt wieder erstattet werden.

5) Gegenwärtige im Namen Sr. Majestät des Königs von Preußen und Sr. Durchlaucht des Herzogs von Sachsen-Gotha und Altenburg zweimal gleichlautend ausgefertigte und von den respektiven Ministerien unterzeichnete Erklärung, soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit in den gesammten beiderseitigen Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden.

So geschehen Berlin, den 8ten Mai 1819.

(L. S.)

Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Graf von Bernstorff.

(No. 541.) Verordnung, betreffend die Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes in den deutschen Bundesstaaten. Vom 11ten Mai 1819.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Thun kund und zu wissen:

Bald nach dem Abschlusse der deutschen Bundesakte haben Wir bereits Unsere Behörden angewiesen, die darin, Artikel 18., den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten zug sicherte Freiheit von aller Nachsteuer in Beziehung auf alle Unsere zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen, unter Erwartung der Gegenseitigkeit, von den andern Bundesstaaten, eintreten zu lassen. Um nun auch die Ausübung dieser Freiheit in völlige Uebereinstimmung mit dem Beschlusse zu bringen, welchen die deutsche Bundes-

ver-

versammlung in ihrer sieben und dreißigsten Sitzung am 23sten Junius 1817. über diesen Gegenstand gefaßt hat, verordnen Wir, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

1. Die Nachsteuer- und Abzugsfreiheit von dem Vermögen, welches aus dem Lande gebracht wird, findet Statt, zwischen sämmtlichen Provinzen Unseres Staats, welche zum deutschen Bunde gehören, namentlich den Provinzen Pommern, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen, Cleve-Berg und Niederrhein, und allen andern deutschen Bundesstaaten.

2. Jede Art von Vermögen, welches in einen andern Staat übergeht, es sey aus Veranlassung einer Auswanderung, oder aus dem Grunde eines Erbschaftsanfalls, eines Verkaufes, Tausches, einer Schenkung, Mitgift, oder auf andere Weise, ist unter der Abzugsfreiheit begriffen.

3. Jede Abgabe, welche die Ausfuhr des Vermögens, oder den Uebergang des Eigenthums auf Angehörige eines andern Bundesstaats beschränkt, wird für aufgehoben erklärt; dagegen ist unter der Freizügigkeit nicht begriffen, jede Abgabe, welche mit einem Erbschaftsanfall, Legat, Verkauf, einer Schenkung und dergleichen, verbunden ist, und ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt oder hinausgezogen wird, ob der neue Besitzer ein Inländer oder ein Fremder ist, bisher entrichtet werden mußte, namentlich Kollateral-Erbschaftssteuer-Stempelabgabe und dergleichen, auch Zoll-Abgaben werden durch die Nachsteuerfreiheit nicht ausgeschlossen.

4. Sollten in einzelnen Gemeinden, wegen der Kommunalschulden, Abzüge vom auswandernden Vermögen eingeführt gewesen seyn, so werden sie als aufgehoben angesehen.

5. Die Nachsteuer- und Abzugsfreiheit findet ohne Unterschied Statt, ob die Erhebung dieser Abgabe bisher dem Fiskus, den Standesherren, Kommunen, Patrimonialgerichten, oder sonst einem Privatberechtigten zustand; auch kann die Aufhebung aller und jeder Nachsteuer keinen Grund zu einer Entschädigungsforderung an den Staat für die den Berechtigten entgehende Einnahme abgeben. Eben so wenig kann die Art der Verwendung der Abzugsgefälle einen Grund darleihen, dieselben bestehen zu lassen.

6. Die mit einzelnen deutschen Bundesstaaten bestehenden Freizügigkeitsverträge sollen zwar in allen denjenigen Bestimmungen aufrecht erhalten werden, welche die in vorstehenden Grundsätzen enthaltene Freiheit von aller Nachsteuer begünstigen, erleichtern oder noch mehr ausdehnen, in allen übrigen aber nur, so weit sie diesen Grundsätzen nicht entgegen sind.

7. Als allgemein geltender Termin, von welchem an, die völlige Nachsteuerfreiheit von allem in deutsche Bundesstaaten ausgehenden Vermögen, Statt haben soll, wird der 8te Junius 1815., jedoch unbeschadet der günstige-

stigeren Bestimmung, welche aus Verträgen mit einzelnen Bundesstaaten sich ergeben, angenommen, und dabei der Zeitpunkt der Vermögens-Ausfuhr zum Grunde gelegt. Wenn jedoch in Fällen, welche vor dem 1sten Julius 1817. vorgekommen, die Nachsteuer oder der Abzug von Privatberechtigten bereits eingezogen ist, so hat es dabei sein Bewenden.

Wir befehlen Unsern Ober- und Unterbehörden, den Standesherren, Gemeinden, Gerichtsherren, und allen andern, welchen etwa bisher die Erhebung der Nachsteuer zugestanden, nach obigen Vorschriften genau sich zu achten.

Gegeben Berlin, den 11ten Mai 1819.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:
Friese.

(No. 542.) Bekanntmachung, betreffend die Auslegung des in der Freizügigkeits-Uebereinkunft mit Sachsen vorkommenden Ausdrucks: „anhängige Fälle." Vom 20sten Mai 1819.

Da über die Auslegung des im dritten Artikel der Freizügigkeits-Uebereinkunft zwischen Preußen und Sachsen vom 17ten Mai 1817. vorkommenden Ausdrucks: „anhängige Fälle," Zweifel entstanden sind, so wird in Uebereinstimmung mit dem Königlich-Sächsischen Hofe hierdurch bekannt gemacht, daß die beiderseitigen Regierungen unter jenem Ausdrucke alle diejenigen Fälle verstanden haben, in welchen bei dem Abschlusse der Freizügigkeits-Uebereinkunft der Abschoß oder das Abfahrtsgeld noch nicht wirklich bezahlt war.

Berlin, den 20sten Mai 1819.

(L. S.)

Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Graf von Bernstorff.
